

The WorkShoppers – Square- und Round-Dance- Club

- STATUTEN -

- §1 Name und Tätigkeitsbereich
- §2 Zweck
- §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- §4 Arten der Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Organe und Einrichtungen
- §9 Vorstand
- §10 Aufgaben des Vorstands
- §11 Generalversammlung
- §12 Aufgaben der Generalversammlung
- §13 Rechnungsprüfer
- §14 Schiedsgericht
- § 15 Datenschutzerklärung
- § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "The WorkShoppers – Square- und Round-Dance-Club"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, der Bundeshauptstadt Österreichs.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des Modern Western Square Dance (in Folge Square Dance) und des Round Dance sowie verwandter Tanzarten (wie zum Beispiel Contra Dance) als Breitensport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen, auch darüber hinaus gemeinschaftliche Aktivitäten gefördert und durchgeführt und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Es wird niemand wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Form diskriminiert oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig gemacht. Der Verein wird außerdem an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen in dieser Weise diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, wie Ausbildungs- und Übungsangeboten, Tanztraining und Tanztreffen, Kontaktaufnahme zu Clubs der gleichen Stilrichtung sowie Internetpräsenz.
 - b) die Pflege des Brauchtums des Square und Round Dance sowie verwandter Tanzarten.
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square und Round Dance sowie verwandter Tanzarten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft
 - (a) aktive Mitgliedschaft
 - (b) passive Mitgliedschaft
 - (c) Ehrenmitgliedschaft
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Verein betriebene Tanzart ausüben bzw. ausüben wollen.
- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein und/oder dessen Satzungszweck verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person (gegebenenfalls auch juristische Personen) werden. Minderjährige (Mindestalter 7 Jahre) bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Statuten des Vereins Voraussetzung.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, aber auch eine mündliche Willenskundgebung des potenziellen Mitglieds beantragt werden. Grundsätzlich behandelt der Vorstand dieses Ansuchen positiv. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die (Ehren-)Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht rückerstattet werden.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - b) bei schuldhafter und/oder schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch das Mitglied bzw. wenn es durch sein Verhalten die Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Vereins unmöglich macht.
 - c) wenn ein Mitglied die ihm nach den Statuten oder Vereinsordnungen obliegenden Pflichten verletzt hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe zum Ausschluss sind dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Es ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. In dieser Zeit ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Das Mitglied kann eine Entscheidung über seinen Ausschluss durch die Generalversammlung beantragen. In diesem Fall ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Generalversammlung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung und sind berechtigt, in jedes Amt gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Minderjährigen, ab einem Mindestalter von 7 Jahren kann Antrags- und Stimmrecht mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeräumt werden).
- 2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Generalversammlung.
- 3) Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind in den Vorstand nicht wählbar sowie von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5) Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - a) Jugendbeiträge und sonstige ermäßigte Beiträge (z.B. Erwerbslose, etc.)
 - b) Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
 - c) Aufnahmebeiträge
 - d) Einmalige Sonderbeiträge

§ 8 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Generalversammlung
 - c) zwei Rechnungsprüfer/innen
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands können weitere Einrichtungen (z.B. Ausschüsse) mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden in einer Generalversammlung gewählt. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in, Kassier/in (Treasurer) und Schriftführer/in bzw. Secretary, allenfalls deren Stellvertreter sowie maximal drei Beisitzern.
- (2) Geschäftsführender Vorstand und gesetzlicher Vertreter im Sinne des Vereinsgesetzes sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Kassier/in. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
 - (a) Wahl des Vorstands
 - (aa) die Wahl des Vorstands erfolgt in Einzelwahl, sofern nicht eine Blockwahl des gesamten Vorstands beantragt und diesem Antrag stattgegeben wird. Erhält ein/e Kandidat/in beim ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den/die Kandidaten/in entscheidet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.
 - (bb) die Bewerbungs- und Vorstellungsfrist für Kandidat/inn/en endet mit Beginn des Wahlvorgangs.

- (4) Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen – erfolgt analog zur Wahl des Vorstands (aa).
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren (Ergänzungswahl), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Der/die Schriftführer/in bzw. Secretary führt das Protokoll der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand kann die Beschlüsse durch Nutzung elektronischen Datenverkehrs erzielen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Außer durch den Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
 - (b) Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (2) Der/Die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in bzw. Secretary unterstützt den/die Präsident(in) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. Secretary, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz (3) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis

bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. Secretary oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Generalversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen. Der Inhalt der Begründung zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung ist gleichzeitig Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind solche zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Jede fristgerecht einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, nach einer Wartezeit von 15 Minuten danach auch unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter/in. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch einem anderen Mitglied übertragen.
- (7) Der/die Schriftführer/in bzw. Secretary führt das Protokoll einer Generalversammlung und unterzeichnet es.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied darf maximal eine Vollmacht vertreten.
- (9) Des Weiteren kann der Vorstand die Mitgliederbeschlüsse zu § 13/1 lit e bis lit i über den Postweg oder elektronischen Datenverkehr einholen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze hierzu zu beachten und sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können. Die Unterlagen hierzu sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Das Ergebnis dieser Beschlüsse ist den Mitgliedern zeitnah und schlüssig bekannt zu geben.
- (10) Die Mitglieder beschließen bei Anträgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Statuten, Geschäftsordnung oder Gesetz nichts Anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Diese Regelung ist auch für Abstimmungen postalischer Art oder per elektronischem Datenverkehr anzuwenden.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der ordentlichen Generalversammlung obliegen
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - (b) die Entlastung des Vorstands
 - (c) die Wahl des neuen Vorstands
 - (d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
 - (e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - (f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - (g) Entscheidungen über Anträge
 - (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i) die Auflösung des Vereins
- (2) Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenso für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischem Datenverkehr anzuwenden.

§ 13 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Über die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt der Vorstand auf Anfrage Auskunft.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nicht-Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederliste aller Mitglieder. In ihr werden Vorname, Familienname, Mitgliedsstatus, sowie Adresse, Email und Telefonnummern veröffentlicht. Diese Liste ist nur für den Eigengebrauch zulässig. Sie darf weder kopiert, noch elektronisch eingesehen noch auf sonstige Weise Nicht-Mitgliedern bzw. gewerblichen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Darauf ist bei jeder Liste (elektronisch oder auf Papier) hinzuweisen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
- (4) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der offiziellen Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen (Abgabenordnung) bis zu zehn Jahre nach Ende des Geschäftsjahres des Austritts in einem speziellen Archiv aufbewahrt. Diese Archivdaten dürfen für keine anderen Zwecke außer Wirtschafts- und Steuerprüfungen verwendet werden. Eine anderweitige Speicherung historischer Daten ist zulässig, soweit es dem Vereinszweck laut Satzung entspricht.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und muss mit zumindest einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenfalls für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischem Datenverkehr anzuwenden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler (Liquidator) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.